

Seminar für Bankrecht 2021

16.11.2021

Univ.-Prof. Dr. Markus Dellinger

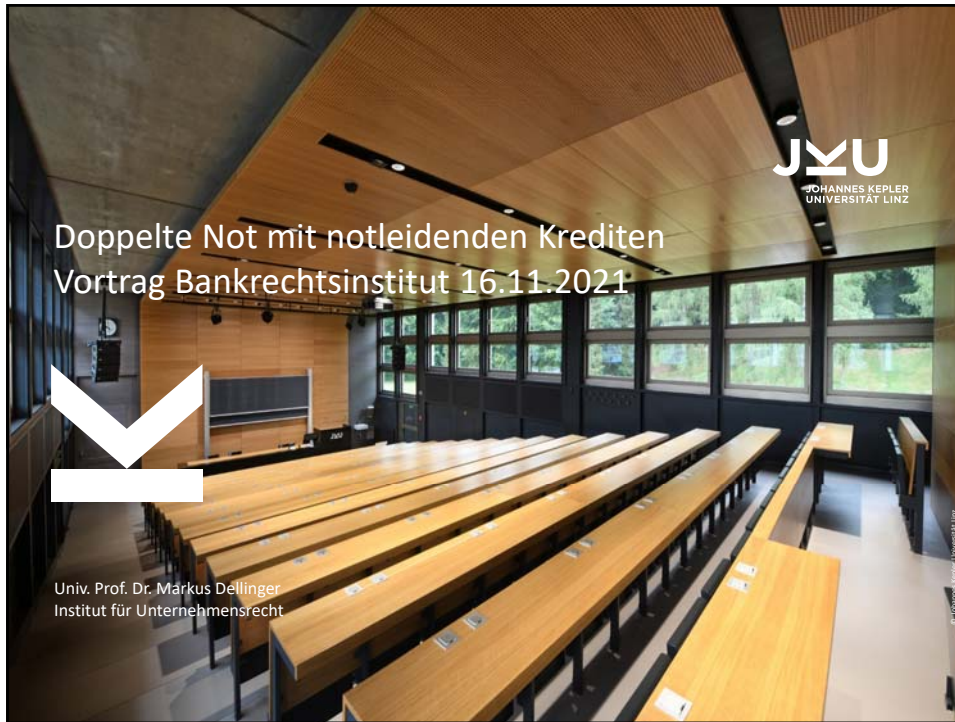
DOPPELTE NOT MIT NOTLEIDENDEN KREDITEN

PATRONANZ

Oberbank
Nicht wie jede Bank

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH
BANK-VERSICHERUNG

JYU | INSTITUT FÜR
BANKRECHT



Inwiefern verursachen notleidende Kredite doppeltes Ungemach?

- **Wirtschaftlich, insolvenzrechtlich, bilanzrechtlich:**
 - es droht zB Insolvenz des Schuldners
 - mit möglichen Anfechtungsfolgen für Kreditgeber,
 - Forderungsausfall beim Blankoanteil des Kreditengagements und eventuell auch bei besichertem Teil
 - entsprechender bilanzieller Wertberichtigungsbedarf
- **Aufsichtsrechtlich:**
 - FMA/EZB kontrollieren NPL/NPE-Quote
 - Offenlegung der Forbearance: Art 442 lit c CRR
 - Prudential Backstop: Art 36 Abs 1 lit m CRR

CRR

CRR-Novelle VO (EU) 2019/630

Art 36 Abs 1 lit m iVm Art 47a-47c und Art 469a CRR

Prudential Backstop

- Sorge vor zu großen NPE-Beständen bei Banken
- Wertberichtigungsbedarf mit dem Bankprüfer zu diskutieren
- Bei aus Sicht der Aufsicht unzureichenden Wertberichtigungen: Abzug vom harten Kernkapital gemäß Art 36 Abs 1 lit m CRR

Dellinger

3

CRR-Novelle VO (EU) 2019/630

Art 36 Abs 1 lit m iVm Art 47a-47c und Art 469a CRR

Abzugstabelle der FMA



CRR2 Säule I „prudential backstop“ für NPEs

- Mit der **CRR 2** wurde ein „prudential backstop“ für NPEs eingeführt.
 - Art. 36(1)m regelt den Abzug des unzureichend bevorgten Risikobetrag von NPEs vom Harten Kernkapital
 - die Art. 47a bis Art. 47c beschreiben die umfassten Risikopositionen, anrechenbare risikomindernde Maßnahmen sowie die geforderten Mindestquoten zur Bevorsorgung
- Regelungen sind **anzuwenden auf:**
 - Risikopositionen die nach dem 26.04.2019 begeben wurden und danach zu NPEs werden
- **nicht anzuwenden auf NPL-Bestand**

Zeitraumen	unbesicherte Schuldtitel	mit beweglichen Gütern besicherte Schuldtitel	mit Immobilien besicherte Schuldtitel
0 bis 2 Jahre	-	-	-
2 bis 3 Jahre	35%	-	-
3 bis 4 Jahre	100%	25%	25%
4 bis 5 Jahre	100%	35%	35%
5 bis 6 Jahre	100%	55%	55%
6 bis 7 Jahre	100%	80%	70%
7 bis 8 Jahre	100%	100%	80%
8 bis 9 Jahre	100%	100%	85%
9 bis 10 Jahre	100%	100%	100%

Dellinger

4

CRR-Novelle VO (EU) 2019/630

Art 36 Abs 1 lit m iVm Art 47a-47c und Art 469a CRR

Übergangsvorschrift in Art 469a CRR:

- **Unterabsatz 1:** Kein Abzug, „wenn die Risikoposition vor dem 26. April 2019 begründet wurde“.
- **Gegenausnahme Unterabsatz 2:** „Werden die Bedingungen einer vor dem 26. April 2019 begründeten Risikoposition durch das Institut so verändert, dass sich die Risikoposition des Instituts gegenüber dem Schuldner erhöht, so gilt die Risikoposition als zu dem Zeitpunkt begründet, zu dem die Änderung anwendbar wird, und fällt nicht mehr unter die in Unterabsatz 1 vorgesehene Ausnahmeregelung.“

Dellinger

5

CRR-Novelle VO (EU) 2019/630

Art 36 Abs 1 lit m iVm Art 47a-47c und Art 469a CRR

1. Auslegungsfrage im Zusammenhang mit Art 469a CRR:

- Art 469a CRR: Ausnahme von der Übergangsvorschrift gilt für durch Änderung der Bedingungen verursachte Erhöhung von alten „Risikopositionen“ ab dem 26. April 2019
- Was ist mit „Risikoposition“ gemeint?
 - Der einzelne Kredit
 - oder das gesamte gegenüber dem Schuldner bestehende Exposure [= sämtliche Kredite, Wertpapiere, Eventualverbindlichkeiten, Derivate, Beteiligungen ...]?

Dellinger

6

CRR-Novelle VO (EU) 2019/630

Art 36 Abs 1 lit m iVm Art 47a-47c und Art 469a CRR

Wechselnder Sprachgebrauch der CRR:

ZB Großkreditregime:

Art 390 Berechnung des Risikopositionswerts

„(1) Die **Gesamtrisikoposition** gegenüber einer Gruppe verbundener Kunden wird durch Addition der **Risikopositionen** gegenüber den Einzelkunden dieser Gruppe berechnet.“

Aber auch Art 392 Begriffsbestimmung eines Großkredits

„Die **Risikoposition** [gemeint: Gesamtrisikoposition] eines Instituts gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden gilt als Großkredit, wenn der Wert der Risikoposition 10 % des Kernkapitals des Instituts erreicht oder überschreitet.“

Oder Art 395 Obergrenze für Großkredit

„ (1) Ein Institut hält gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 399 bis 403 keine **Risikoposition** [gemeint: Gesamtrisikoposition], deren Wert 25 % seines Kernkapitals übersteigt.“

Dellinger

7

CRR-Novelle VO (EU) 2019/630

Art 36 Abs 1 lit m iVm Art 47a-47c und Art 469a CRR

Gesamtbetrachtung des Schuldners bei der Ausfallsdefinition in Art 178 CRR:

Art 178 Schuldnerausfall:

„(1) Der **Ausfall eines bestimmten Schuldners** gilt als gegeben, wenn [...]

b) eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Institut [...] mehr als 90 Tage überfällig [ist]. [...]“

Die CRR unterscheidet in Art 178 deutlich zwischen den Begriffen „Verbindlichkeit“ (= das Pendant zur Risikoposition) und dem „Schuldner“ an sich, was dafür spricht, dass auch der in Art 469a CRR verwendete Begriff „Risikoposition“ nicht einfach mit dem „Schuldner“ gleichzusetzen sein wird.

Dellinger

8

CRR-Novelle VO (EU) 2019/630

Art 36 Abs 1 lit m iVm Art 47a-47c und Art 469a CRR

Wortlaut des Art 47a Abs 3 letzter UA CRR

„Für die Zwecke des Buchstaben a werden für den Fall, dass ein Institut bilanzielle **Risikopositionen gegenüber einem Schuldner** hat, die mehr als 90 Tage überfällig sind und mehr als 20 % aller bilanziellen Risikopositionen gegenüber diesem Schuldner ausmachen, alle bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen gegenüber diesem Schuldner als notleidend angesehen.“

Dellinger

9

CRR-Novelle VO (EU) 2019/630

Art 36 Abs 1 lit m iVm Art 47a-47c und Art 469a CRR

Schlussfolgerung aus Art 47a Abs 3 letzter UA CRR

*Der EU-Gesetzgeber unterscheidet in der Novelle VO (EU) 2019/630 bei Art 47a Abs 3 CRR deutlich zwischen dem „**Schuldner**“ und einer „**Risikoposition**“ des Schuldners. Die Risikoposition ist eine einzelne Verbindlichkeit eines Schuldners. Wenn derselbe Begriff „Risikoposition“ in derselben Novelle an anderer Stelle, nämlich in Art 469a CRR, verwendet wird, dann kann und muss man davon ausgehen, dass der EU-Gesetzgeber dabei auch dasselbe Verständnis dieses Begriffes zugrunde legt. Deshalb meint der Begriff Risikoposition auch in Art 469a UAbs 2 nur eine einzelne Verbindlichkeit des Schuldners.*

Dellinger

10

CRR-Novelle VO (EU) 2019/630

Art 36 Abs 1 lit m iVm Art 47a-47c und Art 469a CRR

1. Teilergebnis:

- Ausnahme gilt für „Risikoposition“, nicht für den ganzen Schuldner
- Daher zur Vermeidung des Backstopregimes Altkredite nicht aufstocken, sondern einfrieren und zusätzlich nötig werdende Finanzierungen als davon getrennte Neukreditvergaben

Hinweis: SREP-Aufschläge wären denkbar, wenn Säule 1 das bestehende Risiko nicht vollständig abdeckt

CRR-Novelle VO (EU) 2019/630

Art 36 Abs 1 lit m iVm Art 47a-47c und Art 469a CRR

2. Auslegungsfrage im Zusammenhang mit Art 469a CRR:

Wann gilt die Gegen Ausnahme im Detail?

Kriterien:

- (ab dem 26. April 2019 erfolgende) Veränderung der Bedingungen einer vor dem 26. April 2019 begründeten Risikoposition „durch das Institut“
- In einer Weise, „dass sich die Risikoposition des Instituts gegenüber dem Schuldner erhöht.“

Zweck:

- Erwägungsgrund 15 zur VO (EU) Nr. 2019/630: „Um einen reibungslosen Übergang zu der neuen aufsichtsrechtlichen Letztsicherung zu erleichtern, sollten die neuen Vorschriften nicht für Risikopositionen gelten, die vor dem 26. April 2019 begründet wurden.“
- – > Keine unbeeinflussbare nachträgliche Erhöhung der Eigenmittelkosten!

CRR-Novelle VO (EU) 2019/630 Art 36 Abs 1 lit m + Art 47a-47c CRR

2. Teilergebnis: Ausnahme gilt/gilt nicht bei:

- Anlastung der vertragsgemäßen Zinsen? Betreuungskosten? ✓
- Tilgungsfreistellung, aber Zinsen werden gezahlt ✓
- Echter Stundung auch der Zinsen (mit veränderter Fälligkeit) ✗
- Gesetzlichem COVID 19 Moratorium ✓
- Privatem Moratorium ✗
- Prolongation Kontokorrentkredit ohne Rahmenerhöhung ✓
- Uechter Stundung (mit oder ohne Anrechnung von Verzugszinsen) ✓ ?
- Kreditnehmerwechsel (mit oder ohne Gesamtrechtsnachfolge) ✓ ✗

Dellinger

13

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Dellinger

Materialien zum Vortrag Dellinger

Doppelte Not mit notleidenden Krediten:

AUSZUG aus

VERORDNUNG (EU) 2019/630 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 17. April 2019

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen

Erwägungsgrund 15

„(15) Um einen reibungslosen Übergang zu der neuen aufsichtsrechtlichen Letztsicherung zu erleichtern, sollten die neuen Vorschriften nicht für Risikopositionen gelten, die vor dem 26. April 2019 begründet wurden.“

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 36 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
„m) den maßgeblichen Betrag der unzureichenden Deckung notleidender Risikopositionen.“
2. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 47a

Notleidende Risikopositionen

(1) Für die Zwecke des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe m werden als ‚Risikoposition‘ alle folgenden Posten berücksichtigt, sofern sie nicht im Handelsbuch des Instituts geführt werden:

- a) Schuldtitel, insbesondere auch Schuldverschreibungen, Darlehen, Kredite und Sichteinlagen;
- b) erteilte Kreditzusagen, erteilte Finanzgarantien oder sonstige erteilte Zusagen, unabhängig davon, ob sie widerruflich oder unwiderruflich sind, mit Ausnahme nicht in Anspruch genommener Kreditfazilitäten, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können, oder bei denen eine Bonitätsverschlechterung beim Kreditnehmer automatisch zum Widerruf führt.

(2) Für die Zwecke des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe m ist der Risikopositionswert eines Schuldtitels dessen Buchwert, der ohne Berücksichtigung spezifischer Kreditrisikoanpassungen, zusätzlicher Bewertungsanpassungen gemäß den Artikeln 34 und 105, gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m abzogener Beträge, sonstiger mit der Risikoposition verknüpfter Verringerungen der Eigenmittel oder teilweiser Abschreibungen, die das Institut seit der letzten Einstufung der Risikoposition als notleidend vorgenommen hat, bemessen wird.

Für die Zwecke des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe m umfasst der Risikopositionswert eines Schuldtitels, der zu einem Preis gekauft wurde, der niedriger als der vom Schuldner geschuldete Betrag ist, auch die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem vom Schuldner geschuldeten Betrag.

Für die Zwecke des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe m ist der Risikopositionswert einer erteilten Kreditzusage, einer erteilten Finanzgarantie oder einer sonstigen gemäß Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels erteilten Zusage deren Nominalwert, der die höchstmögliche Belastung des Instituts durch Kreditrisiken ohne Berücksichtigung einer etwaigen Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung angibt. Der Nominalwert einer erteilten Kreditzusage entspricht dem nicht in Anspruch genommenen Betrag, zu dessen Ausleihung sich das Institut verpflichtet hat, und der Nominalwert einer erteilten Finanzgarantie entspricht dem höchstmöglichen Betrag, den das Unternehmen bei einer Inanspruchnahme der Garantie zahlen müsste.

Der in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannte Nominalwert bemisst sich ohne Berücksichtigung spezifischer Kreditrisikooanpassungen, zusätzlicher Bewertungsanpassungen gemäß den Artikeln 34 und 105, gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m abgezogener Beträge oder sonstiger mit der Risikoposition verknüpfter Verringerungen der Eigenmittel.

(3) Für die Zwecke des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe m werden die folgenden Risikopositionen als notleidend eingestuft:

- a) eine Risikoposition, bei der ein Ausfall gemäß Artikel 178 als eingetreten gilt;
- b) eine Risikoposition, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als wertgemindert betrachtet wird;
- c) eine gemäß Absatz 7 im Probezeitraum befindliche Risikoposition, wenn zusätzliche Stundungsmaßnahmen gewährt werden oder wenn die Risikoposition mehr als 30 Tage überfällig wird;
- d) eine Risikoposition in Form einer Zusage, die im Falle der Inanspruchnahme oder anderweitigen Verwendung wahrscheinlich nicht ohne eine Verwertung von Sicherheiten in voller Höhe zurückgezahlt wird;
- e) eine Risikoposition in Form einer Finanzgarantie, die wahrscheinlich vom Garantienehmer in Anspruch genommen wird, und zwar insbesondere auch dann, wenn die von der Garantie abgedeckte zugrunde liegende Risikoposition die Kriterien für eine Einstufung als notleidend erfüllt.

Für die Zwecke des Buchstaben a werden für den Fall, dass ein Institut bilanzielle Risikopositionen gegenüber einem Schuldner hat, die mehr als 90 Tage überfällig sind und mehr als 20 % aller bilanziellen Risikopositionen gegenüber diesem Schuldner ausmachen, alle bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen gegenüber diesem Schuldner als notleidend angesehen.

(4) Risikopositionen, die nicht Gegenstand einer Stundungsmaßnahme waren, werden für die Zwecke des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe m nicht mehr als notleidend eingestuft, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Risikoposition erfüllt die Kriterien, die das Institut für die Aufhebung der Einstufung als wertgemindert im Einklang mit dem geltenden Rechnungslegungsrahmen und der Einstufung als ausgefallen im Einklang mit Artikel 178 anwendet;
- b) die Lage des Schuldners hat sich so weit verbessert, dass das Institut von der Wahrscheinlichkeit einer vollständigen und fristgerechten Rückzahlung überzeugt ist;

c) der Schuldner ist mit keiner Zahlung mehr als 90 Tage in Verzug.

(5) Die Einstufung einer notleidenden Risikoposition als zur Veräußerung gehaltener langfristiger Vermögenswert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen hat nicht die Aufhebung ihrer Einstufung als notleidend für die Zwecke des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe m zur Folge.

(6) Notleidende Risikopositionen, die Gegenstand von Stundungsmaßnahmen sind, werden für die Zwecke des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe m nicht mehr als notleidend eingestuft, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) bei den Risikopositionen liegt kein Sachverhalt mehr vor, der ihre Einstufung als notleidend gemäß Absatz 3 zur Folge hätte;
- b) seit dem Zeitpunkt, zu dem die Stundungsmaßnahmen gewährt wurden, oder dem Zeitpunkt, zu dem die Risikopositionen als notleidend eingestuft wurden, je nachdem, welcher der spätere ist, ist mindestens ein Jahr vergangen;
- c) seit Anwendung der Stundungsmaßnahmen sind keine Zahlungen mehr überfällig, und das Institut ist aufgrund der Analyse der Finanzlage des Schuldners von der Wahrscheinlichkeit der vollständigen und fristgerechten Rückzahlung überzeugt.

Eine vollständige und fristgerechte Rückzahlung gilt nicht als wahrscheinlich, wenn der Schuldner nicht regelmäßige und fristgerechte Zahlungen in einer Höhe geleistet hat, die einem der folgenden Beträge entspricht:

- a) dem Betrag, der vor der Stundungsmaßnahme überfällig war, wenn Beträge überfällig waren;
- b) dem Betrag, der im Rahmen der Stundungsmaßnahme abgeschrieben wurde, wenn keine Beträge überfällig waren.

(7) Wird eine notleidende Risikoposition gemäß Absatz 6 nicht mehr als notleidend eingestuft, befindet sich diese Risikoposition solange im Probezeitraum, bis alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) seit dem Tag, an dem die Risikoposition, die Gegenstand von Stundungsmaßnahmen ist, wieder als vertragsgemäß bedient eingestuft wurde, sind mindestens zwei Jahre vergangen;
- b) während mindestens der Hälfte des Zeitraums, in dem sich die Risikoposition im Probezeitraum befand, wurden regelmäßige und fristgerechte Zahlungen geleistet, sodass insgesamt ein wesentlicher Tilgungs- oder Zinsbetrag gezahlt wurde;
- c) keine der Risikopositionen gegenüber dem Schuldner ist mehr als 30 Tage überfällig.

Artikel 47b

Stundungsmaßnahmen

(1) Eine ‚Stundungsmaßnahme‘ ist eine Konzession eines Instituts an einen Schuldner, der Schwierigkeiten hat oder wahrscheinlich haben wird, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine Konzession kann für den Kreditgeber einen Verlust mit sich bringen und bezeichnet eine der folgenden Maßnahmen:

- a) eine Änderung der Bedingungen einer Kreditverpflichtung, wenn diese Änderung nicht eingeräumt worden wäre, wenn der Schuldner keine Schwierigkeiten gehabt hätte, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;

- b) eine vollständige oder teilweise Refinanzierung einer Kreditverpflichtung, wenn diese Refinanzierung nicht eingeräumt worden wäre, wenn der Schuldner keine Schwierigkeiten gehabt hätte, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

(2) Mindestens die folgenden Sachverhalte werden als Stundungsmaßnahmen angesehen:

- a) die neuen Vertragsbedingungen sind für den Schuldner günstiger als die vorherigen Vertragsbedingungen, wenn der Schuldner Schwierigkeiten hat oder wahrscheinlich haben wird, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
- b) die neuen Vertragsbedingungen sind für den Schuldner günstiger als die Vertragsbedingungen, die dasselbe Institut Schuldner mit ähnlichem Risikoprofil zur gleichen Zeit anbietet, wenn der Schuldner Schwierigkeiten hat oder wahrscheinlich haben wird, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
- c) die nach den ursprünglichen Vertragsbedingungen bestehende Risikoposition wurde vor der Änderung der Vertragsbedingungen als notleidend eingestuft oder wäre ohne die Änderung der Vertragsbedingungen als notleidend eingestuft worden;
- d) die Maßnahme führt zur vollständigen oder teilweisen Annullierung der Kreditverpflichtung;
- e) das Institut stimmt der Ausübung von Klauseln zu, die dem Schuldner eine Möglichkeit zur Änderung der Vertragsbedingungen geben, und die Risikoposition wurde vor der Ausübung der Klauseln als notleidend eingestuft oder wäre ohne die Ausübung der Klauseln als notleidend eingestuft worden;
- f) zu oder nahe dem Zeitpunkt der Kreditgewährung hat der Schuldner Tilgungs- oder Zinszahlungen für eine andere Kreditverpflichtung gegenüber demselben Institut geleistet, die als notleidende Risikoposition eingestuft wurde oder ohne diese Zahlungen als notleidend eingestuft worden wäre;
- g) die Änderung der Vertragsbedingungen zieht Rückzahlungen durch Verwertung von Sicherheiten nach sich, wenn diese Änderung eine Konzession darstellt.

(3) Die folgenden Umstände sind Hinweise darauf, dass Stundungsmaßnahmen beschlossen worden sein könnten:

- a) der ursprüngliche Vertrag war in den drei Monaten vor seiner Änderung mindestens einmal mehr als 30 Tage überfällig oder wäre ohne die Änderung mehr als 30 Tage überfällig;
- b) zu oder nahe dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags hat der Schuldner Tilgungs- oder Zinszahlungen für eine andere Kreditverpflichtung gegenüber demselben Institut geleistet, die in den drei Monaten vor der Gewährung des neuen Kredits mindestens einmal mehr als 30 Tage überfällig war;
- c) das Institut stimmt der Ausübung von Klauseln zu, die dem Schuldner eine Möglichkeit zur Änderung der Vertragsbedingungen geben, und die Risikoposition ist 30 Tage überfällig oder wäre ohne die Ausübung der Klauseln 30 Tage überfällig.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels werden die Schwierigkeiten eines Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, auf der Ebene des Schuldners beurteilt, wobei alle in den Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke fallenden juristischen Personen in der Gruppe des Schuldners sowie die natürlichen Personen, die diese Gruppe kontrollieren, berücksichtigt werden.

Abzug für notleidende Risikopositionen

(1) Für die Zwecke des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe m ermitteln die Institute für jede notleidende Risikoposition gesondert den maßgeblichen Betrag der unzureichenden Deckung, der von den Posten des harten Kernkapitals abzuziehen ist, indem sie den unter Buchstabe b dieses Absatzes ermittelten Betrag von dem unter Buchstabe a dieses Absatzes ermittelten Betrag abziehen, wenn der in Buchstabe a genannte Betrag über dem in Buchstabe b genannten Betrag liegt:

- a) die Summe aus:
 - i) dem unbesicherten Teil jeder notleidenden Risikoposition, sofern vorhanden, multipliziert mit dem in Absatz 2 genannten anwendbaren Faktor;
 - ii) dem besicherten Teil jeder notleidenden Risikoposition, sofern vorhanden, multipliziert mit dem in Absatz 3 genannten anwendbaren Faktor;
- b) die Summe aus folgenden Posten, sofern sie sich auf dieselbe notleidende Risikoposition beziehen:
 - i) den spezifischen Kreditrisikoanpassungen;
 - ii) den zusätzlichen Bewertungsanpassungen gemäß den Artikeln 34 und 105;
 - iii) den sonstigen Verringerungen der Eigenmittel;
 - iv) für Institute, die risikogewichtete Risikopositionsbeträge nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz berechnen, dem absoluten Wert der gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d in Abzug gebrachten Beträge, die sich auf notleidende Risikopositionen beziehen, wobei der jeder notleidenden Risikoposition zurechenbare absolute Wert ermittelt wird, indem die gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d in Abzug gebrachten Beträge mit dem Beitrag des erwarteten Verlustbetrags für die notleidende Risikoposition zu den gesamten erwarteten Verlustbeträgen für ausgefallene oder nicht ausgefallene Risikopositionen, je nach Anwendbarkeit, multipliziert werden;
 - v) wenn eine notleidende Risikoposition zu einem Preis gekauft wurde, der unter dem vom Schuldner geschuldeten Betrag liegt, der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem vom Schuldner geschuldeten Betrag;
 - vi) den Beträgen, die von dem Institut seit der Einstufung der Risikoposition als notleidend abgeschrieben wurden.

Der besicherte Teil einer notleidenden Risikoposition ist derjenige Teil der Risikoposition, bei dem für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach Teil 3 Titel II davon ausgegangen wird, dass eine Besicherung mit Sicherheitsleistung oder eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht oder dass er vollständig durch Grundpfandrechte besichert ist.

Der unbesicherte Teil einer notleidenden Risikoposition entspricht der Differenz, sofern vorhanden, zwischen dem Wert der in Artikel 47a Absatz 1 genannten Risikoposition und dem besicherten Teil der Risikoposition, sofern vorhanden.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a Ziffer i werden folgende Faktoren angewandt:

- a) 0,35 für den unbesicherten Teil einer notleidenden Risikoposition in der Zeitspanne, die am ersten Tag des dritten Jahres nach ihrer Einstufung als notleidend beginnt und am letzten Tag des dritten Jahres nach ihrer Einstufung als notleidend endet;
 - b) 1 für den unbesicherten Teil einer notleidenden Risikoposition ab dem ersten Tag des vierten Jahres nach ihrer Einstufung als notleidend.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a Ziffer ii werden folgende Faktoren angewandt:
- a) 0,25 für den besicherten Teil einer notleidenden Risikoposition in der Zeitspanne, die am ersten Tag des vierten Jahres nach ihrer Einstufung als notleidend beginnt und am letzten Tag des vierten Jahres nach ihrer Einstufung als notleidend endet;
 - b) 0,35 für den besicherten Teil einer notleidenden Risikoposition in der Zeitspanne, die am ersten Tag des fünften Jahres nach ihrer Einstufung als notleidend beginnt und am letzten Tag des fünften Jahres nach ihrer Einstufung als notleidend endet;
 - c) 0,55 für den besicherten Teil einer notleidenden Risikoposition in der Zeitspanne, die am ersten Tag des sechsten Jahres nach ihrer Einstufung als notleidend beginnt und am letzten Tag des sechsten Jahres nach ihrer Einstufung als notleidend endet;
 - d) 0,70 für den gemäß Teil 3 Titel II durch Immobilien besicherten Teil einer notleidenden Risikoposition oder für denjenigen Teil, der ein durch einen anererkennungsfähigen Sicherungsgeber nach Artikel 201 garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist, in der Zeitspanne, die am ersten Tag des siebten Jahres nach ihrer Einstufung als notleidend beginnt und am letzten Tag des siebten Jahres nach ihrer Einstufung als notleidend endet;
 - e) 0,80 für den Teil einer notleidenden Risikoposition, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Teil 3 Titel II besteht, in der Zeitspanne, die am ersten Tag des siebten Jahres nach ihrer Einstufung als notleidend beginnt und am letzten Tag des siebten Jahres nach ihrer Einstufung als notleidend endet;
 - f) 0,80 für den gemäß Teil 3 Titel II durch Immobilien besicherten Teil einer notleidenden Risikoposition oder für denjenigen Teil, der ein durch einen anererkennungsfähigen Sicherungsgeber nach Artikel 201 garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist, in der Zeitspanne, die am ersten Tag des achten Jahres nach ihrer Einstufung als notleidend beginnt und am letzten Tag des achten Jahres nach ihrer Einstufung als notleidend endet;
 - g) 1 für den Teil einer notleidenden Risikoposition, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Teil 3 Titel II besteht, ab dem ersten Tag des achten Jahres nach ihrer Einstufung als notleidend;
 - h) 0,85 für den gemäß Teil 3 Titel II durch Immobilien besicherten Teil einer notleidenden Risikoposition oder für denjenigen Teil, der ein durch einen anererkennungsfähigen Sicherungsgeber nach Artikel 201 garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist, in der Zeitspanne, die am ersten Tag des neunten Jahres nach ihrer Einstufung als notleidend beginnt und am letzten Tag des neunten Jahres nach ihrer Einstufung als notleidend endet;
 - i) 1 für den gemäß Teil 3 Titel II durch Immobilien besicherten Teil einer notleidenden Risikoposition oder für denjenigen Teil, der ein durch einen anererkennungsfähigen Sicherungsgeber nach Artikel 201 garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist, ab dem ersten Tag des zehnten Jahres nach ihrer Einstufung als notleidend.

(4) Abweichend von Absatz 3 werden folgende Faktoren auf den Teil der notleidenden Risikoposition angewandt, für den eine Bürgschaft oder Versicherung einer offiziellen Exportversicherungsagentur besteht:

- a) 0 für den besicherten Teil der notleidenden Risikoposition in der Zeitspanne, die ein Jahr nach ihrer Einstufung als notleidend beginnt und sieben Jahre nach ihrer Einstufung als notleidend endet, und
- b) 1 für den besicherten Teil der notleidenden Risikoposition ab dem ersten Tag des achten Jahres nach ihrer Einstufung als notleidend.

(5) Die EBA bewertet die Bandbreite der zur Bewertung von besicherten notleidenden Risikopositionen angewandten Verfahren und kann Leitlinien ausarbeiten, um eine gemeinsame Methodik — einschließlich etwaiger zeitlicher Mindestvorgaben für die Neubewertung und Ad-hoc-Verfahren — festzulegen, die bei der aufsichtsrechtlichen Bewertung anerkenungsfähiger Formen der Besicherung mit und Absicherung ohne Sicherheitsleistung, insbesondere in Bezug auf die Annahmen für ihre Einbringlichkeit und Durchsetzbarkeit, anzuwenden ist. Diese Leitlinien können auch eine gemeinsame Methodik für die Bestimmung des besicherten Teils einer notleidenden Risikoposition gemäß Absatz 1 enthalten.

Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben.

(6) Abweichend von Absatz 2 gilt für den Fall, dass für eine Risikoposition eine Stundungsmaßnahme in der Zeitspanne, die ein Jahr nach ihrer Einstufung als notleidend beginnt und zwei Jahre nach ihrer Einstufung als notleidend endet, gewährt wurde, der zum Zeitpunkt der Gewährung der Stundungsmaßnahme anwendbare Faktor gemäß Absatz 2 für ein weiteres Jahr.

Abweichend von Absatz 3 gilt für den Fall, dass für eine Risikoposition eine Stundungsmaßnahme in der Zeitspanne, die zwei Jahre nach ihrer Einstufung als notleidend beginnt und sechs Jahre nach ihrer Einstufung als notleidend endet, gewährt wurde, der zum Zeitpunkt der Gewährung der Stundungsmaßnahme anwendbare Faktor gemäß Absatz 3 für ein weiteres Jahr.

Dieser Absatz kommt nur in Bezug auf die erste Stundungsmaßnahme zur Anwendung, die seit der Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde.“

7. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 469a

Ausnahme von den Abzügen von Posten des harten Kernkapitals für notleidende Risikopositionen

Abweichend von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m ziehen die Institute von den Posten des harten Kernkapitals den maßgeblichen Betrag der unzureichenden Deckung notleidender Risikopositionen nicht ab, wenn die Risikoposition vor dem 26. April 2019 begründet wurde.

Werden die Bedingungen einer vor dem 26. April 2019 begründeten Risikoposition durch das Institut so verändert, dass sich die Risikoposition des Instituts gegenüber dem Schuldner erhöht, so gilt die Risikoposition als zu dem Zeitpunkt begründet, zu dem die Änderung anwendbar wird, und fällt nicht mehr unter die in Unterabsatz 1 vorgesehene Ausnahmeregelung.“